

Sport-Seiten des Oberschulamts Karlsruhe. Diese Seiten wurden am 1. Dezember 1999 veröffentlicht.

Auszug aus dem Sport-Info 2/99

**Der Erlass des MKJS vom 30.09.98 (Az. IV/1-6601/249) zum Problem „Piercing und Sportunterricht“ trifft immer wieder auf Widerstände bei der Schülerschaft und stellt die Sportlehrerinnen und Sportlehrer vor immer neue unterrichtliche Schwierigkeiten, die oft vor Ort nur unvollständig gelöst werden können. Hier ein Beispiel für die neueste Entwicklung:**



*Die Frauenbeauftragte einer Schule, die nicht die Fakultas Sport besitzt, stellt sich auf die Seite betroffener Schülerinnen mit dem Argument, die Anordnung der Sportlehrerin, in Sportunterricht Schmuck und Ähnliches abzulegen, verletze die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen.*

#### **Zur Klärung der Sachlage:**

Kinder in Kindergärten, Schüler und Studierende stehen seit 25 Jahren unter dem Schutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung (§ 539 der Reichsversicherungsordnung RVO). In Baden-Württemberg ist für Baden der Badische und für Württemberg der Württembergische Gemeindeunfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde für Unfallversicherer des Landes zuständig.

Für die Durchführung eines geregelten Sportunterrichts nach Maßgabe der Bildungspläne und der darin enthaltenen Lehrpläne des Landes sind Vorschriften des Versicherungsträgers Dienstabweisungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gleichzusetzen. Hinweise zur Sicherheit im Sportunterricht (Checklisten) sind durch die Fachgruppe Sicherheitserziehung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der

öffentlichen Hand — BAGW — im Einvernehmen mit den Kultusministerien und Schulsenatoren der Länder erstellt worden.

Explizit weist der Bildungsplan des Landes Baden-Württemberg für Gymnasien, Lehrplanheft 4/1994, im Amtsblatt K.u.U. vom 21.02.1994 auf S. 34 daraufhin:

*„Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß in die Zusammenhänge des motorischen Lernens und Trainierens eingeführt, gewinnen Einsicht in die Bedeutung und Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen und Unfallverhütung sowie der Verletzlichkeit des eigenen Körpers und des Körpers der anderen.“*

Vor diesem Hintergrund ist der folgende Hinweis in der „Checkliste zur Sicherheit im Sportunterricht“, herausgegeben im April 1997 von der BAGUV, eine Aufforderung an die Lehrkräfte, diese Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

**„Armbanduhren, Schmuckteile sowie Haarspangen werden vor Unterrichtsbeginn abgelegt.“**

Geschieht das nicht, so handelt die Lehrkraft fahrlässig, möglicherweise sogar grob fahrlässig, weil sie bestehende Dienstanweisungen des Dienstherrn gegen besseres Wissen missachtet.

Ein Ausschluss des Kindes vom Sportunterricht, das sich der Anweisung, Schmuck abzulegen, verweigert, kann wegen der grundsätzlichen Regelung des Schulbesuchs nach § 1, Abs. 1, Satz 1 des Schulgesetzes nicht die Lösung des Problems sein. Ebenso ist der Verzicht auf Unfallversicherungsschutz nicht einseitig zu akzeptieren, da das gemeinsame Sporttreiben nicht nur dieses Kind selbst gefährdet, sondern auch andere.

Der Sportlehrkraft obliegt die Fürsorgepflicht. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist das Bestehen auf ordnungsgemäßen Schulbesuch, d.h. in diesem Fall auch auf das Erscheinen der Schülerinnen in ordnungsgemäßer Sportkleidung, unerlässlich. Die Eltern sind nach § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes in Verbindung mit dem § 1, Abs.1, Satz 2 verpflichtet, dafür zu

sorgen, dass die Schülerin / der Schüler regelmäßig am Unterricht teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

Artikel entnommen aus „DSLIV-Informationen“ Juni 99, W. Scheuer

Grafik: „Turnen an Ringen kann Schmerzen bringen“ von Stanislaw Funda; Plakatentwurf für einen Wettbewerb des Bad. GUVV, 1992

